Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2016/12/12 1Cga99/16h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.2016

Norm

VKG §8 Abs3

Rechtssatz

Erfolgt eine Klage des Arbeitgebers nach §8 c Abs 3 VKG nach Scheitern des Vergleichsversuches und beantragt er die Zustimmung zu den von ihm vorgeschlagenen Arbeitszeit, ist davon auszugehen, dass es unstrittig ist, dass der AN einen Anspruch nach §8 VKG auf Teilzeitbeschäftigung hat, obwohl er keine Betreuungspflichten des Kindes hat, weil die Mutter nicht arbeitet und die Betreuung des Kindes zur Gänze übernimmt .

In diesem Fall ist jedoch der Klage des Arbeitgebers ohne Interessensabwägung stattzugeben , da der beklagte AN keiner Betreuungspflicht unterliegt.

Entscheidungstexte

- 1 Cga 99/16h
  Entscheidungstext LG Arbeits und Sozialgericht Wien 12.12.2016 1 Cga 99/16h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2016:RWA0000030

Im RIS seit

15.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at